

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladeneröffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Kronau dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** geöffnet sein:

am 17.05.2026 aus Anlass des „Dorffestes“

und

am 18.10.2026 aus Anlass des „Kirchweihfestes“

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Allgemeinverfügung können, soweit sie nicht nach § 16 LadÖG Straftaten sind, als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d) und e) sowie Nr. 2 LadÖG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 4 Bekanntgabe/Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 13.03.2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kronau, Ordnungsamt, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe, eingeht.

Kronau, den 02.03.2026

Frank Burkard
Bürgermeister

